

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V. (bag if)  
zum Antrag der Abgeordneten Katrin Werner, Sigrid Hupach, Sabine  
Zimmermann und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE**

***„Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen“***

***Bundestagsdrucksache 18/5227***

**Vorbemerkung**

Deutschland soll und will inklusiv werden. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in Artikel 27 eine gleichberechtigte Teilhabe. Der Arbeitsmarkt muss Menschen mit Behinderung offenstehen und ihnen individuelle (Wahl-)Möglichkeiten bieten, ihre beruflichen Ziele selbstbestimmt verfolgen zu können. Die Bundesregierung hat diese Forderung in ihren Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen und einen Prozess auf den Weg gebracht, mit dem der Leitgedanke der Inklusion systematisch vorangebracht werden soll. Ein zentraler Punkt ist dabei die Stärkung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung. Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ des Aktionsplans und dessen Fortschreibung beinhalten zahlreiche beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung dieses Personenkreises.

Trotz einiger Initiativen zur Verbesserung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung und eines verstärkten Engagements von Arbeitgebern und Interessenverbänden zur Beschäftigung von Schwerbehinderten, sind mit Blick auf die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen noch erhebliche Anstrengungen nötig, um dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen nahe zu kommen. Nach wie vor können schwerbehinderte Menschen auf Jobsuche nicht in gleichem Umfang von der anhaltend guten Arbeitsmarktlage profitieren wie nicht behinderte Menschen. Die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr erneut angestiegen, während die allgemeine Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum zurück gegangen ist.

Von einer umfassenden Teilhabe und dem vollständigen Zugang zum Arbeitsmarkt, wie im Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert, sind wir also weit entfernt und es bedarf weiterer umfassender Anstrengungen, um dem Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes näher zu kommen.

Die Integrationsfirmen, als inklusives Modell im allgemeinen Arbeitsmarkt, können für einen großen Teil der schwerbehinderten Menschen, die bislang keinen Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, weitere Arbeitsplätze schaffen. Dies setzt voraus, dass ihnen entsprechende Nachteilsausgleiche zur Verfügung stehen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Auf- und Ausbau des inklusiven Arbeitsmarktmodells weiter zu entwickeln.

Die bag if begrüßt deshalb alle Maßnahmen und Forderungen, deren Umsetzung zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt führen und die durch grundsätzliche, strukturelle und finanzielle Veränderungen mehr Teilhabemöglichkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen.

Der vorliegende Antrag greift einige Positionen der bag if auf, enthält aber auch einige Positionen, die in den begonnenen Reformprozessen der Bundesregierung bereits ihre Berücksichtigung gefunden haben. Im Folgenden nehmen wir Bezug auf die Punkte 1. - 9. unter II. des Antrags „Gute Arbeit für Menschen mit Behinderungen“.

## Zu den einzelnen Punkten

### **Punkt 1**

Mit der Inaussichtstellung des Bundesteilhabegesetzes und der damit verbundenen Neufassung des SGB IX hat die Bundesregierung bereits wesentliche Aspekte der UN-Behindertenrechtskommission aufgegriffen, um Menschen mit Behinderungen auch eine existenzsichernde Beschäftigung (s. Punkt 4. a) zu ermöglichen. Dem vorliegenden Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz (Stand: 18.12.2015) ist zu entnehmen, dass dem neuen gesellschaftlichen Verständnis nach einer inklusiven Gesellschaft durch einen **neu gefassten Behinderungsbegriff**, der dem Verständnis der UN-BRK und der ICF entspricht, Rechnung getragen wird.

### **Punkt 2**

Bereits mit der **Initiative Inklusion** in den Jahren 2011 – 2013 und der **Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung** wurden wichtige Weichen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderungen gestellt. Im September 2015 hat dann die Bundesregierung mit der Initiative **„Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“** ein weiteres umfangreiches Programm aufgelegt, das dem Grundsatz des Antrages entspricht: Mit so wenig Sonderwelten wie möglich und so regulär wie möglich, eine inklusive Arbeitswelt zu schaffen. Dieses Programm begrüßt die bag if sehr, insbesondere weil es den ganzheitlichen Ansatz zur Stärkung der Integrationsunternehmen berücksichtigt, zu denen auch Veränderungen im Vergaberecht und weitere wettbewerbsstärkende Maßnahmen gehören. Die bag if hat hierzu umfangreiche Stellungnahmen veröffentlicht ([http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/09/Anlage2\\_TOP9\\_150724\\_Sonderprogramm\\_IF.pdf](http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/09/Anlage2_TOP9_150724_Sonderprogramm_IF.pdf), [http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/10/151026cru\\_Vorschläge\\_Wettbewerbsfähigkeit.pdf](http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/10/151026cru_Vorschläge_Wettbewerbsfähigkeit.pdf)) und steht für die Begleitung der erfolgreichen Umsetzung des Programmes zur Verfügung. Im Entwurf zur Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) findet sich diese Maßnahme bereits wieder. Hierzu möchte die bag if darauf hinweisen, dass es unabdingbar ist, eine nachhaltige und über den Projektzeitraum bestehende Finanzierung der inklusiven Arbeitsplätze sicherzustellen.

Die bag if begrüßt darüber hinaus die **geplanten Modellvorhaben in den Rechtskreisen des SGB II und SGB VI**, um bestehende Leistungsarten weiterzuentwickeln und neue Leistungsarten modellhaft zu erproben und die Zugänge in die Eingliederungshilfe zu reduzieren.

### **Punkt 3 a) bis f)**

Aus Sicht der bag if ist es sachgerecht, die **Pflichtquote** zur Beschäftigung in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten bei 5 % zu belassen. Allerdings sollten alle Anstrengungen unternommen werden, dass die Betriebe diese Quote weitgehend einhalten.

Die bag if begrüßt eine angemessene **Anhebung der Ausgleichsabgabe** für Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht nicht oder in unzureichendem Maße nachkommen und sieht hierin eine Chance, die Förderung der inklusiven Beschäftigung nachhaltig zu sichern. Durch die damit verbundene Verbesserung des Abgabeaufkommens stehen den Integrationsämtern (wieder) verstärkt Mittel zur Verfügung, um Arbeitgeber bei der Schaffung inklusiver Arbeitsplätze und -strukturen beratend und finanziell zu unterstützen. Mit einer

solchen Erhöhung ergeben sich für die Unternehmen Anreize, mehr Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Die Einbeziehung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die mit **weniger als 18 Stunden** in der Woche beschäftigt werden in die Berechnung der Beschäftigungspflicht befürwortet die bag-if. Eine **Streichung des § 73 Absatz 3 SGB IX** sorgt für mehr Gerechtigkeit und beseitigt das Privileg von Unternehmen, die nur bzw. überwiegend geringfügig oder Teilzeitbeschäftigte einsetzen.

Die bag if unterstützt die im Antrag formulierte Forderung zur **Verwendung der Ausgleichsabgabemittel** ausschließlich zur Schaffung und Sicherung inklusiver Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die versicherungspflichtige Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen wird seit der Verankerung im § 132 SGB IX mit dauerhaften Nachteilsausgleichen gefördert. Die bag if hält die Sicherstellung des **dauerhaften behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs** für alle Arbeitgeber für einen wichtigen Ansatz um die Beschäftigung behinderter Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu befördern und inklusive Beschäftigungsstrukturen zu schaffen. Ergänzend sollten insbesondere für Klein- und mittelständische Betriebe verstärkte Beratungen und Hilfen bei der Einrichtung von Integrationsabteilungen und/oder der Gründung von privatwirtschaftlichen Integrationsfirmen geleistet werden.

Einen **Haushaltstitel „Inklusive Arbeit und Beschäftigung“** im BMAS einzurichten, hält die bag if für erforderlich. Derzeit werden inklusive Arbeitsplätze und Arbeitsstrukturen ausschließlich aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Es ist jedoch absehbar, dass diese Mittel nicht reichen werden, jedem Schwerbehinderten die notwendigen Unterstützungsleistungen zur Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewähren. Die bag if plädiert deshalb dafür, die Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verankern und auch aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die bag if hat bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Vergaberechts darauf hingewiesen, dass bei der **Vergabe von öffentlichen Aufträgen** das signifikante „Übererfüllen“, z. B. 10%, der Pflichtquote ein Kriterium zur bevorzugten Vergabe sein könnte, um allen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einen Anreiz zur Beschäftigung Schwerbehinderter zu geben. ([http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/12/151122cru\\_Vorschläge\\_Vergabeverfahren.pdf](http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2015/12/151122cru_Vorschläge_Vergabeverfahren.pdf))

Steuerrechtlich erhalten derzeit nur gemeinnützige Integrationsprojekte einen **umsatzsteuerrechtlichen Nachteilsausgleich** durch den ermäßigten Steuersatz. Integrationsprojekte, die aus unterschiedlichen Gründen, nicht den Status der Gemeinnützigkeit gewählt haben, aber dennoch 25 – 50 % ihrer Arbeitsplätze mit Menschen mit Behinderungen besetzen, können diesen Nachteilsausgleich nicht in Anspruch nehmen. Die bag if schlägt vor, eine gesetzliche Verankerung im UStG § 12, Abs. 2 vorzunehmen:

*Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:*

*... Lieferungen und Leistungen aus der Tätigkeit als anerkanntes Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX.*

Eine derartige Lösung hätte wettbewerbsstärkende und inklusionsunterstützende Wirkung und könnte für Unternehmen einen Anreiz darstellen, Integrationsabteilungen gem. §132 SGB IX zu gründen.

#### **Punkt 4 a) bis h)**

Die notwendigen Unterstützungsleistungen zur Beschäftigung müssen **individuell und personenzentriert** zu ermittelt und zu erbracht werden. Ein bundeseinheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren, aber vor allem ein bundeseinheitlicher Leistungsanspruch und flächendeckend zur Verfügung stehende Leistungen sind sicherzustellen.

Um auch wesentlich behinderten Menschen die Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, setzt sich die bag if seit vielen Jahren für die bundesweite Einführung eines **Budgets für Arbeit** ein. Diese Forderung findet im aktuellen Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz Berücksichtigung. Die Gewährung der langfristigen, auch dauerhaften Lohnkostenzuschüssen und Aufwendungen für die berufsbegleitende Betreuung sind unabdingbar. Dabei sollte sich die Leistungsgewährung aber nicht an der Höhe des Werkstattkostensatzes orientieren, sondern an den Lohnkosten des Budgetnehmers, um auch den Zugang zu qualifizierten Branchen und Arbeitsfeldern mit entsprechender Vergütung zu ermöglichen.

Mit der **Unterstützten Beschäftigung** findet sich bereits ein wichtiges und bewährtes Instrument im SGB IX, um Menschen mit Behinderungen den Weg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist es, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Die Unterstützte Beschäftigung bietet sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Unternehmen (auch Integrationsunternehmen) hervorragende Möglichkeiten, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung sind deshalb auszubauen, weil sie auf eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen. Nach Abschluss der Maßnahme muss die ggfs. erforderliche arbeitsbegleitende Betreuung auch dauerhaft sichergestellt werden.

Die bag if begrüßt, dass die erforderlichen finanziellen Aufwendungen, etwa für eine **Arbeitsassistenz** oder einen **Job-Coach** als Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit im Arbeitsentwurf vom 18.12.2015 zum Bundesteilhabegesetz definiert sind.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im § 49 SGB IX umfassen bereits heute schon die **Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung** und umfassen auch die Gewährung der Hilfen während notwendiger **Praktika**. Deshalb sieht die bag if hier keinen weiteren Regelungsbedarf. Eine Leistungsausweitung auf **Arbeitsverhältnisse unter 15 Wochenstunden**, wenn diese behinderungsbedingt notwendig sind, wird von der bag if begrüßt. Insbesondere Menschen mit chronisch psychischen Beeinträchtigungen kann hierdurch der Zugang zu Arbeit und Beschäftigung niedrigschwellig ermöglicht werden.

Die Notwendigkeit **spezifischer Förderprogramme** für junge und ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten sowie besonderer Behinderungsarten ist zu prüfen. Die bag if geht bei einer individuellen, personenzentrierten Bedarfsfeststellung davon aus, dass die festgestellten und notwendigen Bedarfe auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen erbracht werden.

Die bag if sieht in der **gleichwertigen und nicht diskriminierenden Entlohnung von Frauen** mit und ohne Behinderung eine Selbstverständlichkeit.

Die bag if sieht einen Handlungsbedarf zur **Verbesserung der Ausbildungschancen** behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher. Hier gilt es zwar, die Förderung der Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen auszubauen und zu verbessern. Eine Förderung sollte aber auch Teilqualifikationen umfassen, die z. B. auf der Basis des DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen) definiert

werden. Die Förderung einer **betrieblichen Ausbildung** sollte Vorrang vor überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen haben. Hier zeigt die Erfahrung, dass überbetrieblich ausgebildete Jugendliche zwar über gute und formal anerkannte Qualifikationen verfügen, aber dennoch nach der Ausbildung häufig keinen Arbeitsplatz finden. Zur Förderung der Bereitschaft, behinderte Jugendliche betrieblich auszubilden, ist die Einführung einer **Pflichtquote** für mit behinderten Jugendlichen zu besetzende Ausbildungsplätze zu prüfen.

#### Punkt 5 a) bis e)

Die bag if sieht die Notwendigkeit, den Auf- und Ausbau sowie den Erhalt der **Integrationsprojekte** mit notwendigen Rahmenbedingungen **zu unterstützen und langfristig zu stärken**.

Hierzu gehören neben den **Investitionsförderungen** aber vor allem die **nachhaltigen und dauerhaften Nachteilsausgleiche** für die behinderungsbedingte Minderleistung und den besonderen, durch die hohe Beschäftigungsquote verursachten Aufwand der Unternehmen. Eine Bevorzugung bei der **Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge** trägt wesentlich zur Stärkung der Integrationsprojekte bei. Hierzu hat die bag if bereits eine gesonderte Stellungnahme abgegeben und begrüßt die Regelungen im § 118 GWB und im neuen SGB IX grundsätzlich.

Mit den Instrumenten in den Sozialgesetzbüchern III und IX sind bereits zahlreiche Möglichkeiten zur Vermeidung eines Werkstattzugangs möglich (UB, DIA-AM, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Eine **verpflichtende Prüfung**, ob die Beschäftigung vorrangig auch in Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen möglich wäre, setzt das flächendeckende Vorhandensein einer solchen Beschäftigungsmöglichkeit voraus. Ein flächendeckendes Netz an Integrationsprojekten ist aber allein aus dem Grund nicht möglich, weil sich die Schaffung dieser Unternehmen an den Gegebenheiten des Marktes und dem regionalen Umfeld orientieren muss. Eine verpflichtende Prüfung kann sich demnach nur auf eine Prüfung zur möglichen Arbeitsaufnahme in allen Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes beziehen. Die bag if geht davon aus, dass die Institutionen der BA diese Möglichkeiten im Rahmen der bestehenden Instrumente ausschöpfen.

Die bag if spricht sich **gegen eine Anhebung der Beschäftigungsquote in Integrationsprojekten** aus. Schon mit der bestehenden Quote in Höhe von 25 % erfüllen Integrationsprojekte das fünffache der für andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorgeschriebenen Beschäftigungsquote, der überwiegende Teil sogar das acht- bis zehnfache. Eine Erhöhung der Quote würde die Hemmschwelle zum Aufbau eines Integrationsunternehmens und das Risiko der Unwirtschaftlichkeit unnötig erhöhen.

Die Regelung zur Vergabe öffentlicher Aufträge im § 141 SGB IX begrüßt die bag if und hat in ihrer Stellungnahme bereits auf die Notwendigkeit einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift verwiesen. Eine **Mindestquote für die Auftragsvergabe von Bundesbehörden** festzulegen sieht die bag if jedoch mit Skepsis, da eine Verpflichtung immer auch mit dem Vorhandensein eines „Auftragnehmers“ verbunden ist. Dies ist durch Integrationsprojekte, wie bereits oben ausgeführt, nicht sicherzustellen.

Die bag if sieht in Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen erhebliches **Potential geeignete Ausbildungsplätze** zur Verfügung zu stellen. Allerdings sind hierfür die entsprechenden Unterstützungsleistungen für die besonderen betrieblichen Strukturen und Aufwendungen zur Verfügung zu stellen.

## Punkt 6 a) bis g)

Die bag if sieht keine Option in der Aufhebung des „**arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses**“ für Werkstattbeschäftigte und eine Umwandlung in reguläre Arbeitsverhältnisse mit **tariflicher Entlohnung**. Dies widerspräche dem besonderen Schutz der Werkstattbeschäftigten und würde die besonderen Leistungen der WfbM in Frage stellen. Menschen mit Behinderungen in der WfbM wären somit arbeitsrechtlich mit allen Rechten und Pflichten reguläre Arbeitnehmer. Dies gilt auch für Werkstattbeschäftigte auf sogenannten **Außenarbeitsplätzen**, wenn man ihnen diesen Status zuschreiben würde. Außenarbeitsplätze sind gerade für Menschen mit sehr eingeschränkter Leistungsfähigkeit eine Möglichkeit die Leistungen zur Teilhabe in einem „normalen“ betrieblichen Umfeld in Anspruch zu nehmen. Sollte die Leistungsfähigkeit für eine tarifliche Bezahlung und mit Gewährung der entsprechenden Nachteilsausgleiche für eine Arbeitnehmertätigkeit hergestellt sein, kann zukünftig über das Budget für Arbeit ein Arbeitnehmerstatus hergestellt werden. Auch vor dem Hintergrund einer Werkstattvermeidung und der Förderung eines Übergangs wäre die tarifliche Entlohnung von Werkstattbeschäftigten kontraindiziert.

**Übergänge** aus Werkstätten für behinderte Menschen, verbunden mit einem **Rückkehrrecht** sind bereits im Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz zu finden, was die bag if grundsätzlich begrüßt.

Die bag if sieht in der **Weiterentwicklung der Werkstätten zu Integrationsunternehmen / -betrieben** keine Option, da beide Teilhabeformen grundsätzlich unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen. WfbM haben einen gesetzlichen und verpflichtenden Auftrag, wesentlich behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Integrationsprojekte agieren, wie andere Unternehmen auch, am Markt und sind vollumfänglich den Marktanforderungen unterworfen. Sie können deshalb nur in einem begrenzten Umfang Menschen mit Behinderungen beschäftigen und müssen frei sein in den Personalentscheidungen. Mit der Weiterentwicklung zu Integrationsunternehmen würden somit wertvolle Errungenschaften zur Beschäftigung auch stark eingeschränkter Menschen in Frage gestellt.

Grundsätzlich haben schon jetzt die Länder, Einrichtungen und Fachausschüsse die Möglichkeit, das **Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** zu definieren. Das Beispiel des Landes NRW verdeutlicht das. Im Sinne der UN-Konvention ist diesem Beispiel zu folgen und jedem Menschen mit Behinderung der Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Im Arbeitsentwurf zum BTHG finden sich bereits Ausführungen zur **bundeseinheitlichen Bedarfsfeststellungsverfahren** (Teilhabekonferenzen) und zu einer trägerübergreifenden Gesamtplanung. Die Orientierung am personenzentrierten Ansatz macht eine lebensbereichsübergreifende Bedarfsfeststellung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Teilhabe am Arbeitsleben, zwingend notwendig.

Die Forderung, die **gesetzliche Unfallversicherung** auch auf Werkstattbeschäftigte im Förder- und Betreuungsbereich auszudehnen, kann nicht nachvollzogen werden. Handelt es sich um „Werkstattbeschäftigte“ gelten automatisch die Versicherungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. In sogenannten Tagesförderstätten betreute Menschen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Unfallversicherungen, weil es sich nicht um Werkstattbeschäftigte in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis handelt. Die Wirksamkeit der GUV kann demnach also nur gelten, wenn für die Besucher einer Tagesförderstätte ein Statuswechsel erfolgt und sie Beschäftigte einer WfbM werden.

### Punkt 7 a) bis d)

Die bag-if begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu beitragen, **Barrierefreiheit im Lebensbereich Arbeit** herzustellen. Sicherzustellen ist, dass Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen möchten, alle **notwendigen Unterstützungsleistungen für bauliche, kommunikative und kognitive Anpassungen** der Arbeitsprozesse und Arbeitsplätze erhalten. Hierfür stehen derzeit den Integrationsämtern die Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Sollten diese für die Schaffung barrierefreier Arbeitsplätze nicht ausreichen, sind die Mittel zwischen Bund und Ländern zugunsten der Länder zu verschieben, bzw. die Beiträge zur Ausgleichsabgabe zu erhöhen. Eine **besondere Unterstützung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen** ist zu begrüßen. Diese Maßnahmen werden in der Regel bereits heute durch die Berufsgenossenschaften unterstützt. Die bag if sieht deshalb keine Veranlassung, den **Ausgleichsfonds nach § 78 SGB IX** damit zu belasten.

Die bag if stellt fest, dass bereits heute umfangreiche **Forschungs- und Entwicklungsprogramme** zur Entwicklung technischer Lösungen nach dem Prinzip „Universelles Design“ vom Bund gefördert werden. Der Beirat zur Teilhabe im BMAS entscheidet regelmäßig über entsprechende Vorhaben. Der **Ausbau von Fortbildungsprogrammen** in Unternehmen und Verbänden, Kammern, Verwaltungen und Hochschulen zu Inklusionsanforderungen, aber vor allem zu Inklusionslösungen ist ein wichtiger Ansatzpunkt zum Ausbau eines inklusiven Arbeitsmarktes.

### Punkt 8 a) bis d)

Bereits heute liegt die Zuständigkeit für Rehabilitationsleistungen und besondere Maßnahmen der Arbeitsförderung von Menschen mit Behinderungen bei der Agentur für Arbeit. Dies gilt sowohl für Menschen im Rechtskreis des **SGB II** als auch im **SGB III**. Um die derzeitige **Schnittstellenproblematik** zu vermeiden, muss insbesondere im Rechtsrahmen des SGB II die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung deutlich verbessert werden. Dabei ist die Reha-Kompetenz der Job-Center, bzw. der Zugang zu den spezifischen Beratungs- und Vermittlungsleistungen der Bundesagentur sicherzustellen. Ggfs. ist eine trägerübergreifende Reha-Konferenz einzurichten. Im trägerübergreifenden Gesamtplanverfahren, bzw. Bedarfsfeststellungsverfahren des BTHG sind die Träger des SGB II zwingend zu beteiligen.

Die bag if befürwortet eine **unabhängige Teilhabeberatung** und vor allem den Ansatz des „**Peer Counselling**“. Sie sieht dies bereits im Arbeitsentwurf zum BTHG verankert.

Die **Integrationsämter als begleitende und federführende Behörde** sind zu allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu entwickeln. Die Integrationsämter haben sich in der Vergangenheit als die Experten und verlässlichen Partner zur (Weiter-)Entwicklung inklusiver Strukturen im allgemeinen Arbeitsmarkt, einschließlich Integrationsunternehmen, erwiesen. Auch die bag if sieht in einer Stärkung und dem Ausbau der **Integrationsfachdienste** einen wesentlichen Schritt zur Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes.

Die **Ausschreibungspraxis, bzw. –pflicht** von Maßnahmen zur Vermittlung und –begleitung schwerbehinderter Menschen ist abzulehnen. Arbeitsplatzvermittlung und nachhaltige Begleitung, wozu auch die Beratung der Arbeitgeber im Beschäftigungsverlauf gehört, bedürfen einer kontinuierlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Vertrauens.

**Beratungs- und Informationsangebote für Arbeitgeber** sind bereits umfangreich vorhanden. Besondere Bedeutung kommt hier den Beratern der Integrationsämter und den Integrationsfachdiensten zu. Diese Angebote sind weiterhin sicherzustellen und ggfs. auszubauen. Darüber hinaus begrüßt die bag if den Ausbau der Inklusionskompetenz bei den IHKs und Handwerkskammern im Rahmen der Initiative Inklusion.

### **Punkt 9 a) bis h)**

Die bag-if sieht in der beabsichtigten Neufassung des SGB IX bereits umfangreiche **Verbesserungen zur Selbstvertretung und Mitbestimmung** von Menschen mit Behinderungen, bzw. Schwerbehinderungen. So sind z. B. in der Werkstättenmitwirkungsverordnung zukünftig auch **Mitbestimmungsrechte** vorgesehen, die **Frauenbeauftragten** werden verankert und die **Finanzierung der Werkstatträte** auf Länder- und Bundesebene ist festgeschrieben.

Für die Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt hält die bag if es für wichtig, die **Schwerbehindertenvertretungen zu stärken**. Sie sind es, die innerhalb der Unternehmen für Inklusionsbereitschaft werben können und die Unternehmen bei der Gestaltung behinderungsgerechter Arbeitsprozesse zu beraten und zu unterstützen.

### **Zusammenfassung**

Die bag if fasst im Folgenden ihre Positionen zu den **für Integrationsfirmen wesentlichen Punkten** zusammen:

#### **Beschäftigungspolitische Rahmenprogramme**

Die bag if sieht diese mit dem **Sonderprogramm für Integrationsfirmen**, den geplanten **Modellvorhaben im SGB II und VI** und den **Initiativen zur Inklusion** bereits in weiten Teilen umgesetzt. Die Evaluationsergebnisse sollten abgewartet werden, um die nachhaltigen Erfolge dauerhaft zu implementieren.

#### **Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe**

Die bag if spricht sich **gegen eine Erhöhung der Beschäftigungsquote** von derzeit 5% aus. Die Erfahrung zeigt, dass sich aus der Erhöhung oder Absenkung keine beschäftigungsfördernden Effekte ableiten. Es sollten vorrangig Anstrengungen unternommen werden, die Unternehmen für die Einhaltung der Quote zu gewinnen. Insbesondere sollten für Klein- und mittelständische Betriebe verstärkte Beratungen und Hilfen bei der Einrichtung von Integrationsabteilungen und/oder der Gründung von privatwirtschaftlichen Integrationsfirmen geleistet werden.

Die bag if begrüßt jedoch eine **Anhebung der Ausgleichsabgabe** und sieht durch die damit verbundene Verbesserung des Abgabeaufkommens eine Chance, die Förderung der inklusiven Beschäftigung nachhaltig zu sichern. Hierdurch stehen den Integrationsämtern (wieder) verstärkt Mittel zur Verfügung, um Arbeitgeber bei der Schaffung inklusiver Arbeitsplätze und -strukturen beratend und finanziell zu unterstützen und es ergeben sich für die Unternehmen Anreize, mehr Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Die Einbeziehung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die mit **weniger als 18 Stunden** in der Woche beschäftigt werden in die Berechnung der Beschäftigungspflicht befürwortet die bag-if. Eine



**Streichung des § 73 Absatz 3 SGB IX** sorgt für mehr Gerechtigkeit und beseitigt das Privileg von Unternehmen, die nur bzw. überwiegend geringfügig oder Teilzeitbeschäftigte einsetzen.

Die bag if spricht sich für eine ausschließliche **Verwendung der Ausgleichsabgabemittel** zur Schaffung und Sicherung inklusiver Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus.

Die bag if hält die Sicherstellung des **dauerhaften behinderungsbedingten Nachteilsausgleichs** für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für einen wichtigen Ansatz, um die Beschäftigung behinderter Menschen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu befördern und inklusive Beschäftigungsstrukturen zu schaffen.

Aufgrund der begrenzten Mittel in der Ausgleichsabgabe hält die bag if einen **Haushaltstitel „Inklusive Arbeit und Beschäftigung“** im BMAS für erforderlich. Die bag if plädiert dafür, die Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen als **gesamtgemeinschaftliche Aufgabe** zu verankern und aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die bag if befürwortet eine Vergaberechtsänderung, die bei der **Vergabe öffentlicher Aufträge** bereits das signifikante „Übererfüllen“ der Pflichtquote besonders berücksichtigt und sieht hierin einen besonderen Anreiz zur Beschäftigung Schwerbehinderter.

Die bag if plädiert dafür, den **steuerrechtlichen Nachteilsausgleich in Form des ermäßigten Umsatzsteuersatzes** nicht an die Gemeinnützigkeit zu koppeln, sondern an die Definition des § 132 SGB IX und im UstG § 12 Abs. 2 zu verankern:

*Die Steuer ermäßigt sich auf 7 Prozent für die folgenden Umsätze:*

*... Lieferungen und Leistungen aus der Tätigkeit als anerkanntes Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX.*

Eine derartige Lösung hätte wettbewerbsstärkende und inklusionsunterstützende Wirkung und könnte für Unternehmen einen Anreiz darstellen, Integrationsabteilungen gem. §132 SGB IX zu gründen.

## **Förderung von Menschen mit Behinderungen**

Die bag if sieht in den Instrumenten **„Budget für Arbeit“** und **„Unterstützte Beschäftigung“** wichtige Bausteine für eine **Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt**. Diese Möglichkeiten zur Teilhabe sind auszubauen und mit einer, wenn notwendig, **dauerhaften begleitenden Unterstützung** auszustatten. Dazu gehören auch notwendige Leistungen für eine Arbeitsassistenz. Die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit sollte sich aber keinesfalls an den Kosten des Werkstattkostensatzes, sondern **an den Lohnkosten orientieren**, um auch den Zugang zu gut bezahlten Beschäftigungsfeldern zu ermöglichen.

## **Integrationsunternehmen und -abteilungen**

Die bag if fordert, den **Auf- und Ausbau und den Erhalt der Integrationsprojekte** mit notwendigen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu stärken.

Neben den Investitionsförderungen ist aber vor allem der **dauerhafte Nachteilsausgleich für die behinderungsbedingte Minderleistung und den besonderen Aufwand** der Unternehmen sicherzustellen.

Die **besondere Berücksichtigung bei Ausschreibungen und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge** trägt wesentlich zu einer Stärkung der Integrationsprojekte bei. Deshalb begrüßt die bag if die neuen Regelungen im § 118 GWB und im SGB IX.

Die im Antrag geforderten **Verpflichtungen** (Prüfung, ob gegenüber einer Werkstattbeschäftigung eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt möglich ist und Festlegung einer Mindestquote für die Auftragsvergabe von Bundesbehörden) **widersprechen dem Selbstverständnis und der gesetzlichen Grundlage der Integrationsprojekte**, die sich an den Anforderungen des Marktes orientieren müssen und kein flächendeckendes Netz zur Beschäftigung behinderter Menschen zur Verfügung stellen können.

Die bag if spricht sich klar **gegen eine Anhebung der Beschäftigungsquote in Integrationsprojekten** aus. Schon mit der bestehenden Quote in Höhe von 25 % erfüllen Integrationsprojekte das fünffache der für andere Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes vorgeschriebenen Beschäftigungsquote, der überwiegende Teil sogar das acht- bis zehnfache. Eine Erhöhung der Quote würde die **Hemmschwelle zum Aufbau eines Integrationsunternehmens** und das **Risiko der Unwirtschaftlichkeit** unnötig erhöhen.

Die bag if sieht in Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen mit den entsprechenden **Unterstützungsleistungen für die besonderen betrieblichen Strukturen und Aufwendungen** erhebliches **Potential geeignete Ausbildungsplätze** für behinderte Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 08.02.2016